



Information zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG)

Verkündung am 19.02.2020; Inkrafttreten am 20.02.2020 und zum 01.09.2020

Durch das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz wird das deutsche Recht an die im Jahr 2017 geänderte EU-Feuerwaffenrichtlinie angepasst. Die Änderung der Richtlinie erfolgte als Reaktion auf die Terroranschläge von Paris im Jahr 2015. Um den illegalen Zugang zu Schusswaffen zu erschweren, sollen künftig innerhalb der Europäischen Union sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“ hinweg behördlich über die nationalen Waffenregister rückverfolgbar sein. Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen (keine abschließende Auflistung):

Allgemein:

- *Regelmäßige Bedürfnisprüfung:*
Das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses haben die Waffenbehörden künftig, gemäß den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie, alle fünf Jahre erneut zu überprüfen (§ 4 Abs. 4 WaffG). Ein Ermessensspielraum besteht diesbezüglich -anders als in der bisherigen Regelung- nicht.
 - *Auskunft der Verfassungsschutzbehörde:*
Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern wird auch eine Auskunft der Verfassungsschutzbehörde eingeholt. Bei Mitgliedern in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung ist regelmäßig von einer waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG n.F.) auszugehen.
 - *Kennzeichnung von Schusswaffen:*
Zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit sind alle wesentlichen Teile von Schusswaffen, die neu hergestellt oder neu nach Deutschland verbracht werden, zu kennzeichnen. Für Waffenhersteller und -händler gelten Anzeigepflichten.
 - *Sog. „große Magazine“ für Waffen:*
Folgende Magazine (für die Verwendung in Waffen für Zentralfeuermunition) werden zu verbotenen Gegenständen erklärt:
 - Wechselmagazine / Magazingehäuse für Wechselmagazine für **Kurzwaffen > 20 Patronen,**
 - Wechselmagazine / Magazingehäuse für Wechselmagazine für **Langwaffen > 10 Patronen.**Für die Berechnung der Ladekapazität relevant ist das kleinste bestimmungsgemäß verwendbare Kaliber. In Lang- und Kurzwaffen nutzbare Magazine gelten als Kurzwaffenmagazine, es sei denn, der Besitzer verfügt über die Erlaubnis zum Besitz einer passenden Langwaffe.
- Vorgehensweise für Besitzer entsprechender Wechselmagazine und Magazingehäuse ab 01.09.2020:
- Erwerb nach dem Stichtag (**13.06.2017**, § 58 Abs. 17 WaffG n.F.):
Es ist bis **spätestens 01.09.2021** eine Einzelausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt (BKA) zu beantragen. Innerhalb o. g. Frist besteht außerdem die Möglichkeit der Abgabe an einen Berechtigten, bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle.

- Erwerb vor dem Stichtag (**13.06.2017**, § 58 Abs. 17 WaffG n.F.):
Der Besitz ist bis **spätestens 01.09.2021** der zuständigen Behörde anzuzeigen oder innerhalb o. g. Frist an einen Berechtigten, bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle abzugeben. Das Formular zur Anzeige entsprechender Wechsellmagazine und Magazingehäuse können Sie auf der Website des Landratsamtes Erding herunterladen.

- *Waffen mit fest eingebautem Magazin:*

Halbautomatische Waffen für Zentralfeuermunition werden teilweise zu verbotenen Gegenständen erklärt. Darunter fallen:

- Kurzwaffen mit eingebautem Magazin
> 20 Patronen,
- Langwaffen mit eingebautem Magazin
> 10 Patronen.

Vorgehensweise für Besitzer entsprechender Waffen mit fest eingebautem Magazin ab 01.09.2020:

- Erwerb vor dem Stichtag (**13.06.2017**, § 58 Abs. 17 WaffG n.F.):
Das Verbot wird Ihnen gegenüber nicht wirksam, daher keine Veranlassung nötig.
- Erwerb nach dem Stichtag (**13.06.2017**, § 58 Abs. 17 WaffG n.F.):
Es ist bis **spätestens 01.09.2021** eine Einzelausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG beim Bundeskriminalamt (BKA) zu beantragen. Innerhalb o. g. Frist besteht außerdem die Möglichkeit der Abgabe an einen Berechtigten, bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle.

- *Wesentliche Waffenteile:*

Unter anderem folgende Gegenstände werden ab 01.09.2020 als wesentliche Waffenteile eingestuft und sind somit Schusswaffen gleichgestellt:

Verschluss/-kopf,

Gehäuse (Oberes Gehäuse und Unteres Gehäuse, Griffstück bei Kurzwaffen).

Sofern Sie sich am 01.09.2020 in Besitz eines vorgenannten wesentlichen Waffenteils befinden, ist bei der zuständigen Behörde bis **spätestens 01.09.2021** eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen (§ 58 Abs. 13 WaffG n.F.). Innerhalb o. g. Frist besteht außerdem die Möglichkeit der Abgabe an einen Berechtigten, bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

- *NWR-ID's / Stammdatenblatt:*

Waffenhersteller und -händler werden mit Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG an das Nationale Waffenregister (NWR) angebunden. **Für die Transaktionen mit Waffenherstellern und -händlern im Rahmen der §§ 37 ff. WaffG n.F. benötigen Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse ab dem 01.09.2020 Angaben zu allen sie betreffenden NWR-ID's** (=Identifikationsnummern im Nationalen Waffenregister). Die zuständigen Behörden wurden daher von Seiten des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gebeten, den Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse alle NWR-ID's mittels Aushändigung eines sog. Stammdatenblattes bekannt zu geben. Das Stammdatenblatt, woraus Sie alle notwendigen NWR-ID's in Bezug auf Ihre waffenrechtliche/n Erlaubnis/se entnehmen können, wird Ihnen von den Sachbearbeiterinnen ausgehändigt oder per Post übermittelt.

Bitte bewahren Sie dieses gut auf!

- *Dekorationswaffen:*

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (sog. Dekowaffen) müssen der zuständigen Waffenbehörde angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt jedoch erst, wenn die entsprechende Waffe überlassen, erworben oder vernichtet wird (Besitzstandsregelung). Dabei muss unterschieden werden, ob es sich um eine Alt-Dekowaffe (Unbrauchbarmachung vor dem 28.06.2018) oder eine Neu-Dekowaffe (Unbrauchbarmachung gemäß Deaktivierungsstandards und -techniken gemäß Durchführungsverordnung (EU 2015/2403)) handelt. Vor dem Erwerb, Überlassen oder Vernichten einer Dekowaffe, bitten wir Sie um entsprechende Anzeige.

- *Salutwaffen:*

Scharfe Schusswaffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können (sog. Salutwaffen), gehören künftig der waffenrechtlichen Kategorie an, der die Waffe vor dem Umbau unterfiel. „Alt-Besitzer“ von Salutwaffen (=Erwerb vor dem 01.09.2020) haben für diese, **bis spätestens 01.09.2021**, unter Darlegung des Bedürfnisses eine entsprechende Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen (§ 58 Abs. 15 WaffG n.F.). Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen besteht insbesondere dann, wenn die Waffe für Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt wird (§ 39 Abs. 1 WaffG).

Sportschützen:

- *Bedürfnis zum Besitz:*

Sportschützen müssen das Bedürfnis zum Besitz ihrer Waffen durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins (ab 2026 des Verbands) glaubhaft machen, dass sie in den letzten 24 Monaten den Schießsport mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben haben. Dieser Schießnachweis ist nur mit einer Waffe je Kategorie (Lang-/ Kurzwaffe) zu erbringen, also maximal mit zwei Waffen. Sind seit Eintragung der ersten Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte zehn Jahre vergangen, reicht für Sportschützen zum Nachweis des fortbestehenden Bedürfnisses eine Bescheinigung des Vereins über die Mitgliedschaft aus.

- *Beschränkung „gelbe WBK“:*

In die „gelbe Waffenbesitzkarte“ können künftig nur noch maximal zehn Schusswaffen eingetragen werden. Für weitere Waffen ist das reguläre Verfahren zur Eintragung in eine „grüne Waffenbesitzkarte“ zu durchlaufen. Besitzt jemand am 01.09.2020 aufgrund einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) mehr als zehn Waffen, gilt der Besitz als erlaubt solange der Besitz besteht.

Jäger:

- *Schalldämpfer:*

Jäger dürfen zum Gesundheitsschutz einen Schalldämpfer (mit entsprechender jagdrechtlicher Ausnahmegenehmigung) einsetzen.

- Schalldämpfer i.V. mit Jagdlangwaffen für Munition mit **Zentralfeuerzündung**:

Bei Vorliegen der weiteren nach § 13 WaffG genannten Voraussetzungen kann der Schalldämpfer ohne gesonderte Erlaubnis erworben, besessen, zur befugten Jagdausübung geführt, im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens an den Jagdwaffen angebracht sowie damit geschossen werden. Ein Voreintrag ist nicht mehr erforderlich. Die Eintragung des Schalldämpfers in die Waffenbesitzkarte hat innerhalb von zwei Wochen, nach dem Erwerb, zu erfolgen.

➤ Schalldämpfer i.V. mit Jagdlangwaffen für Munition mit **Randfeuerzündung**:
Der Umgang damit ist verboten und bedarf einer gesonderten Genehmigung. Ein Bedürfnisnachweis/-begründung ist der Antragstellung beizulegen. Zum Erwerb des Schalldämpfers ist ein Voreintrag erforderlich.

• *Nachtsichtvorsätze und – aufsätze:*

Inhaber eines gültigen Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 WaffG für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben.

Umgang hat wer erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt, damit Handel betreibt und unbrauchbar macht (§ 1 Abs. 3 WaffG). !! Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen bleiben unberührt !!

Es kann allerdings bei der Jagdbehörde eine Erlaubnis zum Einsatz von Nachtsichttechnik beantragt werden, z. B. um effektiver auf Schwarzwild zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu jagen. Bitte informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Jagdbehörde (Achtung: Bei Jagd in einem anderen Landkreis die dortige Behörde kontaktieren).